

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1506

## **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Wirtschaftsförderung Grenchen (WFG); Beitrag des Kantons 2021 - 2023**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Allgemein

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung (ab 1. Januar 2021 Fachstelle Standortförderung) arbeitet im Rahmen ihrer allgemeinen Wirtschaftsförderungsaktivitäten eng mit fünf regionalen Wirtschaftsförderungen, die sämtliche Regionen des Kantons Solothurn abdecken, zusammen. Sie regelt die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen in einer jeweils dreijährigen Leistungsvereinbarung. Die Leistungsvereinbarungen laufen per 31. Dezember 2020 aus, so auch jene mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen (WFG).

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung hat in Verhandlungen mit der WFG eine neue Leistungsvereinbarung für die Förderdauer von 2021 bis 2023 mit einem jährlichen Kostendach von 40'000 Franken ausgearbeitet.

#### 1.2 Organisationsbeschreibung

Gemäss § 68 der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen vom 16. Februar 1993 strebt die Stadt Grenchen an, die Wirtschaftsstruktur auf eine breite Basis zu stellen, die Innovationskraft zu stärken und Beschäftigung zu sichern. Der Gemeinderat kann einen Delegierten oder eine Delegierte für Wirtschaftsförderung bestimmen, der oder die dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin direkt untersteht und einen Wirtschaftsrat wählen, der in Fragen der Wirtschaftsförderung beratende Funktion ausübt. Die Stadt Grenchen vergibt entsprechend die Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung auf Mandatsbasis an eine externe Stelle. Ziele, Strategien und Stossrichtungen der Wirtschaftsförderung sind im "Businessplan Grenchen" dargelegt.

#### 1.3 Projektbeschreibung

Im Interesse einer strukturell und regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung fördert die Fachstelle Wirtschaftsförderung seit 2002 die WFG und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit diesem. Die WFG ist die regional vernetzte Partnerin der Fachstelle Wirtschaftsförderung in der Stadt Grenchen. Die Grundlage der Förderung ist die gemeinsame Zielsetzung der Fachstelle Wirtschaftsförderung und der WFG.

Die gemeinsam ausgearbeitete Leistungsvereinbarung sieht Aktivitäten seitens der WFG in den folgenden sechs Feldern vor: Basisdienstleistungen, Ansiedlungsgeschäft/Standortpromotion, Anlaufstelle, Event-Organisation sowie Fachkräfte- und Wohnortmarketing.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an regionale Wirtschaftsförderungsstellen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders einsetzen.

### 2.2 Submissionsrechtliches

Die Unterstützung der WFG ist keine Beschaffung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54), sondern eine Förderung gemäss WAG. Damit fällt der Förderbeitrag an die WFG nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

### 2.3 Beurteilung der Förderung der regionalen Wirtschaftsförderungen

Der Kanton Solothurn verfolgt das im Gesetz verankerte Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung arbeitet mit fünf regionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen zusammen, um die Vernetzung in die Wirtschaftsregionen Grenchen, Olten, Schwarzbubenland, Solothurn und Thal gewährleisten zu können. Die regionalen Wirtschaftsförderungen bringen spezifisches Know-how über ihre jeweiligen Wirtschaftsregionen sowie ein grosses regionales Netzwerk in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Verwaltung mit. Sie verfolgen dasselbe Ziel wie die Fachstelle Wirtschaftsförderung und ergänzen diese mit ihren Aktivitäten insbesondere in den Bereichen Anlaufstelle sowie Ansiedlungsgeschäft/Standortpromotion ideal. Damit tragen die regionalen Wirtschaftsförderungen entscheidend zur Standortentwicklung bei.

Die Leistungsvereinbarungen für die Förderdauer 2021 bis 2023 fokussieren wie in der Vorperiode 2018 bis 2020 auf folgende sechs Leistungsfelder: Basisdienstleistungen, Ansiedlungsgeschäft/Standortpromotion, Anlaufstelle, Schnittstelle zu den Gemeinden, Event-Organisation sowie Fachkräfte- und Wohnortmarketing. Die Leistungen und deren Zielsetzungen sind im Grundsatz gleich geblieben. Die administrativen Aufwände im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungsvereinbarungen wurden nach Möglichkeit reduziert.

Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Wirtschaftsförderung und den regionalen Wirtschaftsförderungen bleibt in erster Linie die bestmögliche Betreuung der ansässigen Unternehmen sowie die effiziente und professionelle Abwicklung von Projekten im Bereich Ansiedlung. Damit die Fachstelle Wirtschaftsförderung und die regionalen Wirtschaftsförderungen Synergien optimal nutzen können, sehen die Leistungsvereinbarungen einen regelmässigen sowie offenen und transparenten Informationsaustausch auch auf strategischer Ebene vor.

### 2.4 Beurteilung der Förderung der WFG

Seit 2002 deckt die WFG die Stadt Grenchen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wirtschaftsförderung ab. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Sie konnte in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt werden. Die WFG verfügt über eine dienstleistungsorientierte Geschäftsstelle, welche Anfragen der Fachstelle Wirtschaftsförderung schnell und kompetent beantwortet und gegenüber den Unternehmen professionell und dienstleistungsorientiert auf-

tritt. Die WFG bringt das notwendige Netzwerk in der Stadt Grenchen mit sowie vertiefte Kenntnisse über den regionalen Wirtschaftsstandort.

Aus all diesen Gründen erachtet die Fachstelle Wirtschaftsförderung die Förderung der WFG in den Jahren 2021 bis 2023 als sinnvoll und zweckmässig. Die Zielsetzung der Förderung steht im Einklang mit der "Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn". Die Fachstelle Wirtschaftsförderung beurteilt das jährliche Kostendach in der Höhe von 40'000 Franken als angemessen. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungserbringung variieren. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung strebt einen Ausschöpfungsgrad von mindestens 80 Prozent an.

## 2.5 Veröffentlichung des Förderbeitrages

Am 1. Januar 2021 tritt das revidierte Wirtschafts- und Arbeitsgesetz in Kraft. Dieses verlangt neu, dass periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht wird.

Die Leistungsvereinbarung mit der WFG wird vor Inkrafttreten dieses neuen Gesetzesartikels abgeschlossen. Aus diesem Grund hat die Fachstelle Wirtschaftsförderung die WFG gemäss bisheriger Praxis um eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Förderbeitrages gebeten. Mit Mail vom 22. September 2020 hat die WFG ihr Einverständnis bestätigt.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Wirtschaftsförderung Grenchen werden für die Jahre 2021 bis 2023 jährliche Beiträge aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit von maximal 40'000 Franken gewährt.
- 3.2 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Vereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.4 Der Beitrag wird in der jährlichen Übersicht über die Fördergeschäfte der Fachstelle Wirtschaftsförderung unter Nennung der Geförderten und der Beitragshöhe veröffentlicht.
- 3.5 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen der Wirtschaftsförderung Grenchen und dem Kanton Solothurn abgeschlossen. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungserbringung variieren.
- 3.6 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.7 Der Fachstelle Wirtschaftsförderung ist über die Aktivitäten halbjährlich Bericht zu erstatten, sowie die Abrechnung jeweils per 15. Juli und 15. Dezember vorzulegen. Insbesondere ist der genehmigte Jahresbericht einzureichen.
- 3.8 Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung,

Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einzuhalten. Sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend.

- 3.9 Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich zu behandeln.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Stadtpräsidium Grenchen, François Scheidegger, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen  
Wirtschaftsförderung Grenchen, Susanne Sahli, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen